

Beschlussvorlage Nr. 250-III-2021
--

Sitzung/Gremium Ortschaftsrat Rohrsheim Stadtrat	Termin 25.06.2021 08.07.2021	Status öffentlich öffentlich
---	---	---

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich II/Team Bauen

Betr.: Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA 42) im Windpark Dardesheim, Beschluss zum Gemeindlichen Einvernehmen

Sachverhalt:

Der Investor hat beim Landkreis Harz den Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Vorhaben Windpark Dardesheim eingereicht.

Gegenstand der geplanten Baumaßnahme ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 160, Nabenhöhe 166,6 m, Leistung 5,6 MW, Gesamthöhe 246,6 m Rotordurchmesser 160 m.

Der Standort befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches (VRG) Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. V Dardesheim – Badersleben - Rohrsheim.

Die Erschließung ist gesichert.

Gemäß § 36 BauGB kann das Gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja

Nein

Veranschlagung im Finanzplan

Ja

Nein

Ja

Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt das Gemeindliche Einvernehmen zu dem Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Vorhaben Windpark Rohrsheim II.

Anlagen:

Antrag, Kurzbeschreibung, Beschreibung des Standortes und Plan WEA- Standort


Wagenführ
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Stadtrates:

_____ **27** _____

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterwieck, 08.07.2021

Wagenführ
Bürgermeisterin